



Satzung der Münchener Gesellschaft zur Förderung akademischer Simulationen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Münchener Gesellschaft zur Förderung akademischer Simulationen“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und die Gewährung von Studienbeihilfen. Zweck des Vereins ist es insbesondere,
 1. die Kenntnisse über die Arbeits- und Funktionsweise internationaler Organisationen, insbesondere der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen zu fördern und so zu einem vertieften Verständnis für die Arbeit solcher Organisationen beizutragen;
 2. die Anwendung der Simulationstechniken als Mittel der Unterrichtsgestaltung und Wissensvermittlung zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Organisation und Koordination der Teilnahme von Studierendendelegationen an Simulationen internationaler Organisationen sowie die Veranstaltung derartiger Simulationen;
 2. die Vorbereitung und Veranstaltung von Workshops und Seminaren zu Simulationen, und das Erstellen und Verfügbarmachen der nötigen Trainingsprogramme und Unterrichtsmaterialien;
 3. die Auswahl geeigneter studentischer Teilnehmer*innen für internationale Simulationen, sowie die finanzielle und ideelle Unterstützung der jeweilige Studierendengruppe.



(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. In der Regel sollen dies aktive oder ehemalige Teilnehmer*innen der Projektgruppe "National Model United Nations" der Ludwig-Maximilians-Universität München oder ähnlicher Veranstaltungen sein.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, den Vorstand auf Verlangen bei der Durchführung der Projektgruppe „National Model United Nations“ der Ludwig-Maximilians-Universität München zu unterstützen und den jeweiligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(3) Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Studierende, Auszubildende und Arbeitsuchende als eine Form der Mitgliedschaft und Sonstige Mitglieder als zweite Form der Mitgliedschaft. Für die verschiedenen Mitgliedschaftsformen können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig aufgrund eines Aufnahmeantrags in Textform. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Entscheidet der Vorstand, dem Aufnahmeantrag nicht stattzugeben, ist die*der Antragsteller*in von dieser Entscheidung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein grober Verstoß liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages zwei Jahre in Verzug ist; dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Begleichung der Betragsrückstände zu geben. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds entscheidet über den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.



§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Vorstand beschließt eine Gebührenordnung. Diese setzt Mitgliedsbeiträge für die verschiedenen Mitgliedschaftsformen, sowie Art und Weise der Zahlung fest. Die Gebührenordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben bekanntgegeben.

(2) Die Aufnahmegebühr ist mit dem Aufnahmebeschluss fällig. Die Gründungsmitglieder verpflichten sich, die Aufnahmegebühr nach der Eintragung ins Vereinsregister zu entrichten.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Jahresbeginn für das kommende Jahr zu entrichten. Bei Vereinsbeitritt während des Jahres ist der Mitgliedsbeitrag mit Aufnahme in den Verein anteilig zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. gegebenenfalls ein oder mehrere akademische Berater*innen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Über alle Angelegenheiten des Vereins entscheidet, soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des vom Vorstand für das kommende Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans;
2. Genehmigung der Jahresrechnung;
3. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
6. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Berufung eingelegt wurde;
7. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand beschließt über einen geeigneten Termin zu ihrer Abhaltung. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Videokonferenzraum.



- (5) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist wird durch rechtzeitige Absendung der Einladung gewahrt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der ersten Vorsitzenden, bei dessen*deren Abwesenheit von dessen*deren Stellvertreter*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine*n Versammlungsleiter*in aus ihrer Mitte.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (8) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal zwei Tage davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll erstellt der*die Schriftführer*in, bei Abwesenheit des*der Schriftführer*in ein vom Versammlungsleiter zu bestimmendes Vereinsmitglied. Das Protokoll enthält mindestens die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem*der ersten Vorsitzenden, dem*der stellvertretenden Vorsitzenden, dem*der Schriftführer*in und dem*der Schatzmeister*in.
- (2) Die Bestellung des Vorstands erfolgt jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Bestellung des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger*innen im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt zuvorderst die Verantwortung für die Erreichung der in § 3 der Satzung genannten Vereinszwecke. Er trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen.
- (4) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen über die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragenen Angelegenheiten. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.



§ 9 Vertretungsbefugnis

Der Vorstand ist zur Vertretung des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).

§ 10 Akademische Berater*innen

(1) Der Verein kann akademische Berater*innen bestimmen. Diese beraten den Vorstand bei der Umsetzung der Ziele des Vereins. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

(3) Die akademischen Berater*innen sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

(4) Die akademischen Berater*innen werden vom Vorstand ernannt. Der*die Gewählte hat gegenüber dem Vorstand oder dem*der ersten Vorsitzenden die Annahme der Wahl zu erklären.

(5) Die Amtszeit der akademischen Berater*innen endet durch Abgabe des Amtes, durch Abberufung durch den Vorstand oder durch Tod.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Über den Änderungsantrag kann nur entschieden werden, wenn er mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegt und der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beigelegt ist.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder dem Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Die Satzung wurde am 13. Februar 1997 durch Zustimmung aller Gründungsmitglieder errichtet und am 16. Dezember 2021 durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu gefasst.)